

Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
324 O 553/03

Verkündet am:
26.1.2007

In der Sache

J Ae
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte

gegen

1)

2)

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1: Rechtsanwälte

erkennt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24**
auf die mündliche Verhandlung vom 1.12.2006
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht
den Richter am Landgericht
den Richter am Landgericht

für Recht:

I. Die Beklagten werden verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), zu unterlassen,

1. unter Bezugnahme auf die Nanga-Parbat-Expedition im Sommer 1970 zu verbreiten,

"Die Überschreitung hatte xxx [der Kläger] immer im Kopf. Grundsätzlich war er darauf programmiert, hatte alle Umstände dafür im Kopf, Ausrüstung, kleinste Überlebensbasis, beste Konditionen, gesparte Kräfte. Sein Plan war kein 'auf jeden Fall', aber stets eine bereitete Option 'für den Fall'."

(Max von Kienlin, "Die Überschreitung", S.183)

2. als Äußerungen bzw. Antworten auf Fragen des Klägers zu verbreiten:

"xxx wollte zurück, er fühlte sich nicht mehr gut, es war sehr kalt, aber schön.'...

'Wir waren lang auf dem Gipfel, zu lang vielleicht, es war schon später Nachmittag, ich weiß nicht, wieviel Uhr. Xxx meinte, die anderen würden doch nun auch aufsteigen, sicher sind die schon unterwegs bei dem Wetter, die Merkl-Rinne werden sie auch versichern. - Er wollte unbedingt zurück zum Lager. - Ich mußte immerzu denken, so eine Chance kommt nie wieder! Vom Grat aus haben wir dann einen kürzeren Abstieg zurück zur Rinne gesehen.' ...

(' xxx am nächsten Morgen hast du Felix gerufen, von der Scharte aus, der mit Peter aufstieg. Warum wart ihr noch dort?')

Ach Felix, der hat doch keine Ahnung! Ich war doch allein dort. Felix habe ich den kürzeren Aufstieg gewiesen. Die hätten xxx dann doch dort sehen müssen'...

'Ich habe xxx verloren, Stundenlang habe ich da oben morgens nach ihm gerufen. Ich weiß nicht warum, aber er hörte mich nicht mehr. Es ging ihm sicher schlecht. Er hat es nicht geschafft! Vielleicht ist er auch abgestürzt. Das habe ich doch nicht gewollt!

('Wo ist xxx denn geblieben?')

'Ich weiß nicht, ich weiß es wirklich nicht!! Ich hätte mit ihm gehen sollen. hat es einfach allein nicht zurück geschafft. Warum ist er mir nur nachgestiegen? Warum?'

...

('Was willst du Karl erzählen?')

'Keine Ahnung'

('Das geht nicht Karl versorgt dich jetzt gut, wie es sich gehört, das macht dich ihm jetzt geneigt; aber er braucht einen klaren Bericht für die 'Bunte' Mach kurzer Pause sage ich eindringlich: 'Er wird dir deine Absicht, nach der anderen Seite nach Diamir absteigen, übelst auslegen. Er wird dir alle Schuld geben. Denk an die Differenzen damals mit Buhl. Und dabei war niemand umgekommen.'

xxx wirkt plötzlich wie gestraft.) 'Du hast Recht' (,sagt er.)

('Wieso wußtest du denn, daß das Wetter hält?', frage ich.) 'Das war doch klar. Das konnte jeder sehen.'

(xxx denk daran, du darfst Karl nichts erzählen, was dich belasten könnte. Alles muß stimmig sein. Deine Absicht darf er nicht wissen, sonst macht er dich fertig. xxx kannst du jetzt nicht mehr helfen, aber für dich, für deine Zukunft, für deine Eltern mußst du eine klare Linie haben, die vertretbar ist' nickt.) 'Ja, du hast Recht!'"

(Max von Kienlin, "Die Überschreitung", S.139-142,182, 205)

3. ...

4. zu verbreiten,

der Kläger habe im Februar 1971 nicht Skifahren können. (Max von Kienlin, "Die Überschreitung", S.154)

5. in Bezug auf die Wettersituation bei der Nanga-Parbat-Expedition im Jahr 1970 durch die Äußerung

"Der Vorschlag ' xxx [des Klägers] gegenüber Karl [Herrligkoffer] am Vortage, bei schlechtem Wetter einen Alleinversuch zu machen, geschah fraglos aus der Überlegung, daß in dieser Lage allenfalls noch er allein bei optimalem taktischen Verhalten und schnellem Reagieren die Möglichkeit haben würde, den Gipfel zu erreichen. Für diesen Fall hätte er auf die Überschreitung verzichtet. Sie erübrigte sich ganz einfach. Dann wäre er nämlich der einzige gewesen, der die

Krönung der Expedition geschafft hätte.

Als er in der Nacht zuvor von Lager V aufgebrochen war, sah er aber klaren Sternenhimmel und daß weit und breit kein Wettereinbruch in absehbarer Zeit zu erwarten war. Das bedeutete, daß der ihm wohlbekannte Hauptplan mit dem Aufstieg weiterer Genossen zum Gipfel und die Versicherung der Merkl-Rinne in Kraft treten würde mit der Relativierung seiner Leistung. Kein Einzelerfolg mehr...!"

(Max von Kienlin, "Die Überschreitung", S.182/183)

den Eindruck zu erwecken,

daß der Kläger vor dem Erreichen des Gipfels vorgehabt habe, auf eine Überschreitung zu verzichten, falls das Wetter schlecht werden würde.

6. unter Bezugnahme auf Felix Kuen zu verbreiten

"Sie [Felix Kuen und Peter Scholz] erfahren, daß die Brüder auf dem Gipfel waren, '... und (er) [der Kläger] schreit uns dann zu, daß der Aufstieg westlich (links) der Südspitze wesentlich kürzer sei, als jener östlich davon (den die Brüder gegangen waren).'"

(Max von Kienlin, "Die Überschreitung", S. 187)

7. über den von dem Kläger berichteten Abstieg mit seinem Bruder _ . _ xxx nach dem ersten Biwak nahe der Merkl-Scharte über die Diamir-Flanke, bei dem nach den Schilderungen des Klägers dessen Bruder xxx erst in ca. 5.000 Metern Höhe (wahrscheinlich durch eine Lawine) ums Leben gekommen sei, zu verbreiten:

"Daß die beiden das Unwahrscheinliche zusammen geschafft haben sollen und nur ein tragisches Naturereignis nach dem Abstieg dann den zur Höchstleistung wiedererstarkten Bruder [xxx] getötet haben soll, ist (auch aus diesem Grunde) auszuschließen. Das ist Halluzination - oder vielmehr Erfindung."

(Max von Kienlin, "Die Überschreitung", S. 209).

8. zu verbreiten:

"Seit xxx [der Kläger] seinen Bruder oben [nach der Gipfelbesteigung des Nanga Parbat] verlassen hat, verfolgt ihn die Vision, ihn um sich zu haben, i stieg im Geiste mit ihm ab und blieb bei ihm wohin er auch ging."

(xxx "Die Überschreitung", S. 211)

9. zu verbreiten:

"('Am Ende siegt immer nur die Sucht der Selbsterhaltung. Unter ihr schmilzt die sogenannte Humanität als Ausdruck einer Mischung von Dummheit, Feigheit und Besserwissen wie Schnee in der Märzsonne.')

Nein, dieser Satz stammt ausnahmsweise nicht von xxx. Er stammt aus 'Mein Kampf von Adolf Hitler',

(xxx "Die Überschreitung", S. 244)

10. Im Zusammenhang mit einer angeblich vor seiner Gipfelbesteigung von dem Kläger geplanten Überschreitung des Nanga Parbat durch den Abstieg über die Diamirflanke zu verbreiten:

"Vor fast 33 Jahren hat xxx [der Kläger] dort oben nach Überzeugung seiner Kameraden eine falsche Entscheidung durchgeführt. Getroffen hatte er diese schon vorher, in geringeren Höhen. Sein Verhalten führte damals zur Katastrophe für xxx. In blindem Eifer für seinen Ruhm war sein Egoismus größer als die Liebe zu seinem Bruder, dessen Sicherheit und Überleben. Dieses Trauma sitzt tief in ihm und wurde nie bewältigt."

(xxx, "Die Überschreitung", S. 249)

11. zu verbreiten:

"xxx hat Millionen für aufwendige Besteigungsreisen ausgegeben. Das ist seine Sache.) Warum aber hat niemals eine gezielte Suchaktion für seinen Bruder ausgestattet? (Die Antwort drängt sich geradezu auf.) Da, wo er nach seiner Beschreibungen suchen müsste, würde sich der Aufwand nicht lohnen, weil dort nicht zu finden wäre."

(xxx"Die Überschreitung", S. 268)

12. zu verbreiten:

xxx kam beim Abstieg vom Gipfel [des Nanga Parbat] ums Leben, wobei er in hilfloser Lage, wie leider angenommen werden muß, von seinem Bruder im Stich gelassen wurde."

Xxx, "Die Überschreitung", S. 276)

13. unter Bezugnahme auf den Kläger und seine Gipfelbesteigung des Nanga Parbat im Sommer 1970, bei der sein Bruder " xxx ums Leben kam, zu verbreiten:

"Das Unternehmen hat auch deutlich gemacht, wie nah sich Sinn und Widersinn beim Kampf um die Eroberung naturgegebener Zitadellen der Erde kommen, wenn purer Egoismus sich dem gemeinsamen Ziel zum Zweck individueller Berühmtheit entzieht und dabei noch der Tod eines Kameraden in Kauf genommen wird."

[xxx "Die Überschreitung", S. 277]

II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

[II. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten je zur Hälfte zutragen.

IV. Das Urteil ist hinsichtlich des Ausspruchs unter Ziffer I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils € 200.000,00, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss: Der Streitwert wird festgesetzt auf € 400.000,00.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von den Beklagten die Unterlassung der Verbreitung von Äußerungen.

Der Kläger und der Beklagte zu 2. sind u.a. Bergsteiger und Buchautoren. 1970 gehörten sie und ein Bruder des Klägers, xxx, einer von dem inzwischen verstorbenen Karl Maria Herrligkoffer geleiteten Expedition zu dem in Pakistan gelegenen, 8125 m hohen Berg Nanga Parbat an. Ziel der Expedition war es, den Berg erstmals über die Rupalflanke zu besteigen; der Abstieg sollte ebenfalls über diese erfolgen. Der Kläger, sein Bruder und der Beklagte zu 2) hatten zu dieser Zeit einen vertrauten und freundschaftlichen Umgang. Im Laufe der Expedition gelang es dem Kläger als erstem Bergsteiger, den Nanga Parbat zu übersteigen, indem er über die Rupalflanke zum Gipfel aufstieg und über die Diamir-Flanke des Berges wieder abstieg. Nachdem der Kläger zum Gipfel aufgebrochen war, folgte ihm sein Bruder abredewidrig nach und holte ihn noch vor dem Erreichen des Gipfels ein. Am Morgen nach der Gipfelbesteigung kam es in der Gipfelregion zu einem Rufkontakt zwischen dem Kläger und dem (inzwischen verstorbenen) Bergsteiger xxx der mit dem (inzwischen ebenfalls verstorbenen) Bergsteiger xxx am nächsten Tag zum Gipfel aufgestiegen war; als sie den Gipfel erreichten, fanden sie dort weder den Kläger noch dessen Bruder vor. Xxx ist bei dem Unternehmen ums Leben gekommen. Der Kläger wurde allein und völlig erschöpft auf der Diamirseite des Nanga Parbat aufgefunden und zu den anderen Expeditionsteilnehmern zurückgebracht. Auf welche Weise und wo xxx zu Tode gekommen ist, ist zwischen den Parteien streitig, ebenso, ob der Kläger bereits vor seinem Aufstieg zum Gipfel die Absicht gehabt habe, über die Diamirflanke abzusteigen. Einige Zeit nach der Rückkehr der Expedition nach Deutschland kam es zu einem Zerwürfnis zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 2. Zu einem zum Teil öffentlich ausgetragenen Streit zwischen den noch (ebenden Teilnehmern der Expedition von 1970 kam es, als der Kläger im Oktober 2001 bei der öffentlichen Vorstellung eines Buches über Herrligkoffer den übrigen Expeditionsteilnehmern vorwarf, 1970 nicht im Diamirtal nach ihm gesucht zu haben, nachdem sie erfahren hatten, dass er und sein Bruder nicht wieder über die Rupalseite abgestiegen waren, und äußerte, dass einige der damaligen Expeditionsteilnehmer nichts dagegen gehabt hätten, wenn er und sein

Bruder nicht wieder auftauchen würden (Schilderung dieser Diskussion durch den Klägerin dessen Buch „Die weiße Einsamkeit“, 2003, S. 216 ff., Anlage B 17). Über die sich daran anschließende Auseinandersetzung gab es mehrere Veröffentlichungen in Zeitungen und Zeitschriften (s. Anlagen B 1 bis B 6). In seinem im Verlag der Beklagten zu 1. erschienenen Buch „Die Überschreitung. Xxx Tod am Nanga Parbat“ schildert der Beklagte zu 2. die Vorgänge bei der Expedition aus dem Jahre 1970 aus seiner Sicht; in diesem Werk sind die von dem Kläger angegriffenen, aus dem Antrag ersichtlichen Äußerungen enthalten. Auf der hinteren Innenseite des Einbandes des Buches befindet sich die Abbildung eines handgeschriebenen Textes; das Original dieses Schriftstückes hat der Beklagte zu 2. zur Akte gereicht.

Der Kläger sieht in den angegriffenen Äußerungen überwiegend Tatsachenbehauptungen. Diese seien unwahr. Er sei mit seinem Bruder über die Diamir-Flanke abgestiegen, weil seinem Bruder der Abstieg über die Rupal-Flanke zu steil gewesen sei. Er sei beim Abstieg jeweils vorausgegangen, um den Weg zu erkunden, sein Bruder sei ihm gefolgt. Dabei sei sein Bruder von einer Lawine mitgerissen worden.

Der Kläger beantragt,

es den Beklagten bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), zu verbieten,

1. unter Bezugnahme auf die Nanga-Parbat-Expedition im Sommer 1970 zu verbreiten,

"Die Überschreitung hatte xxx immer im Kopf. Grundsätzlich war er darauf programmiert, hatte alle Umstände dafür im Kopf, Ausrüstung, kleinste Überlebensbasis, beste Konditionen, gesparte Kräfte. Sein Plan war kein 'auf jeden Fall', aber stets eine bereitete Option 'für den Fall'."

(xxx , "Die Überschreitung", S.183)

2. als Äußerungen bzw. Antworten auf Fragen von _____ zu verbreiten:

xxx wollte zurück, er fühlte sich nicht mehr gut es war sehr kalt, aber schön.'...
'Wir waren lang auf dem Gipfel, zu lang vielleicht, es war schon später Nachmit-
tag. ich weiß nicht, wieviel Uhr. Günther meinte, die anderen würden doch nun
auch aufsteigen, sicher sind die schon unterwegs bei dem Wetter, die Merkl-
Rinne werden sie auch versichern. - Er wollte unbedingt zurück zum Lager. -
Ich mußte immerzu denken, so eine Chance kommt nie wieder! Vom Grat aus
haben wir dann einen kürzeren Abstieg zurück zur Rinne gesehen.'...

(xxx , am nächsten Morgen hast du xxx gerufen, von der Scharte aus,
 der mit xxx aufstieg. Warum wart ihr noch dort?)

'Ach xxx der hat doch keine Ahnung! Ich war doch allein dort. Xxx habe ich
den kürzeren Aufstieg gewiesen. Die hätten xxx dann doch dort sehen
müssen' ...

'Ich habe xxx verloren. Stundenlang habe ich da oben morgens nach ihm
gerufen. Ich weiß nicht warum, aber er hörte mich nicht mehr. Es ging ihm si
cher schlecht. Er hat es nicht geschafft! Vielleicht ist er auch abgestürzt. Das
habe ich doch nicht gewollt!

('Wo ist xxx denn geblieben?')

'Ich weiß nicht, ich weiß es wirklich nicht!! Ich hätte mit ihm gehen sollen.
xxx hat es einfach allein nicht zurück geschafft. Warum ist er mir nur nachge-
stiegen? Warum?'

(Was willst du xxx erzählen?)

'Keine Ahnung'

(Das geht nicht. Xxx versorgt dich jetzt gut, wie es sich gehört, das macht dich
 ihm jetzt geneigt; aber er braucht einen klaren Bericht für die 'Bunte' Nach
 kurzer Pause sage ich eindringlich: 'Er wird dir deine Absicht, nach der anderen
 Seite nach Diamir absteigen, übelst auslegen. Er wird dir alle Schuld geben.
 Denk an die Differenzen damals mit Buhl. Und dabei war niemand um-
 gekommen.'

Xxx wirkt plötzlich wie gestrafft.) 'Du hast
Recht' (sagt er.)

('Wieso wußtest du denn, daß das Wetter hält?', frage ich.)

'Das war doch klar. Das konnte jeder sehen.'¹

(' xxx denk daran, du darfst xxx nichts erzählen, was dich belasten könnte. Alles muß stimmig sein. Deine Absicht darf er nicht wissen, sonst macht er dich fertig. Xxx kannst du jetzt nicht mehr helfen, aber für dich, für deine Zukunft, für deine Eltern mußst du eine klare Linie haben, die vertretbar ist.' Xxx nickt.) 'Ja. du hast Recht!'

(xxx , "Die Überschreitung", S.139 -142,182, 205)

3. zu verbreiten:

a) "Er [xxx] fragte mich [xxx], ob er das Buch [Die rote Rakete am Nanga Parbat] wenigstens teilweise bei mir auf Schloß Erolzheim schreiben dürfe, da hätte er wohl am ehesten Ruhe dafür."

(Xxx „Die Überschreitung", S.146)

b) "Reinhold [Messner] seines Buches bei mir | von Kienlin) auf dem Schloß [Erolzheim]."

(Max von Kienlin, "Die Überschreitung", S.152)

4. zu verbreiten,

Reinhold Messner habe im Februar 1971 nicht Skifahren können.

(Max von Kienlin, "Die Überschreitung", S.154)

5. in Bezug auf die Wettersituation bei der Nanga-Parbat-Expedition im Jahr 1970 durch die Äußerung

"Der Vorschlag Reinholds [Messner] gegenüber Karl [Herrligkoffer] am Vortage, bei schlechtem Wetter einen Alleinversuch zu machen, geschah fraglos aus der Überlegung, daß in dieser Lage allenfalls noch er allein bei optimalem taktischen Verhalten und schnellem Reagieren die Möglichkeit haben würde, den Gipfel zu erreichen. Für diesen Fall hätte er auf die Überschreitung verzichtet. Sie erübrigte sich ganz einfach. Dann wäre er nämlich der einzige gewesen, der die Krönung der Expedition geschafft hätte.

Als er in der Nacht zuvor von Lager V aufgebrochen war, sah er aber klaren Sternenhimmel und daß weit und breit kein Wettereinbruch in absehbarer Zeit

zu erwarten war. Das bedeutete, daß der ihm wohlbekannte Hauptplan mit dem Aufstieg weiterer Genossen zum Gipfel und die Versicherung der Merkl-Rinne in Kraft treten würde mit der Relativierung seiner Leistung. Kein Einzelerfolg mehr...!"

(Max von Kienlin, "Die Überschreitung", S.182/183)

den Eindruck zu erwecken,

daß der Kläger vor dem Erreichen des Gipfels vorgehabt habe, auf eine Überschreitung zu verzichten, falls das Wetter schlecht werden würde.

6. unter Bezugnahme auf Felix Kuen zu verbreiten

"Sie [Felix Kuen und Peter Scholz] erfahren, daß die Brüder auf dem Gipfel waren, [...] und (er) [xxx] schreit uns dann zu, daß der Aufstieg westlich (links) der Südspitze wesentlich kürzer sei, als jener östlich davon [den die Brüder xxx] gegangen waren)."

(Max von Kienlin, "Die Überschreitung", S. 187)

7. über den von ' berichteten Abstieg mit seinem Bruder Günther Messner nach dem ersten Biwak nahe der Merkl-Scharte über die Diamir-Flanke, bei dem nach den Schilderungen I s sein Bruder Günther erst in ca. 5.000 Metern Höhe (wahrscheinlich durch eine Lawine) ums Leben gekommen ist, zu verbreiten:

"Daß die beiden [xxx | das Unwahrscheinliche zusammen geschafft haben sollen und nur ein tragisches Naturereignis nach dem Abstieg dann den zur Höchstleistung wiedererstarkten Bruder [xxx] getötet haben soll, ist (auch aus diesem Grunde) auszuschließen. Das ist Halluzination - oder vielmehr Erfindung."

(Max von Kienlin, "Die Überschreitung", S. 209).

8. zu verbreiten:

"Seit xxx seinen Bruder oben [nach der Gipfelbesteigung des Nanga Parbat] verlassen hat, verfolgt ihn die Vision, ihn um sich zu haben. Xxx stieg im Geiste mit ihm ab und blieb bei ihm wohin er auch ging."

(Max von Kienlin "Die Überschreitung", S. 211)

9. zu verbreiten:

"(Äm Ende siegt immer nur die Sucht der Selbsterhaltung. Unter ihr schmilzt die sogenannte Humanität als Ausdruck einer Mischung von Dummheit, Feigheit und Besserwissen wie Schnee in der Märzsonne.)"

Nein, dieser Satz stammt ausnahmsweise nicht von xxx. Er stammt aus 'Mein Kampf von Adolf Hitler'.

(Max von Kienlin "Die Überschreitung", S. 244)

10. Im Zusammenhang mit einer angeblich vor seiner Gipfelbesteigung von xxx geplanten Überschreitung des Nanga Parbat durch den Abstieg über die Diamirflanke zu verbreiten:

"Vor fast 33 Jahren hat xxx dort oben nach Überzeugung seiner Kameraden eine falsche Entscheidung durchgeführt. Getroffen hatte er diese schon vorher, in geringeren Höhen. Sein Verhalten führte damals zur Katastrophe für Günther. In blindem Eifer für seinen Ruhm war sein Egoismus größer als die Liebe zu seinem Bruder, dessen Sicherheit und Überleben. Dieses Trauma sitzt tief in ihm und wurde nie bewältigt."

(Max von Kienlin, "Die Überschreitung", S. 249)

11. zu verbreiten:

xxx hat Millionen für aufwendige Besteigungsreisen ausgegeben. Das ist seine Sache.) Warum aber hat niemals eine gezielte Suchaktion für seinen Bruder ausgestattet? (Die Antwort drängt sich geradezu auf:) Da, wo er nach seinen Beschreibungen suchen müßte, würde sich der Aufwand nicht lohnen, weil xxx dort nicht zu finden wäre."

(Max von Kienlin, "Die Überschreitung", S. 268)

12. zu verbreiten:

xxx kam bei Abstieg vom Gipfel [des Nanga Parbat] ums Leben, wobei er in hilfloser Lage, wie leider angenommen werden muß, von seinem Bruder im Stich gelassen wurde."

(Max von Kienlin, "Die Überschreitung", S. 276)

13. unter Bezugnahme auf xxx und seine Gipfelbesteigung des Nanga Parbat im Sommer 1970, bei der sein Bruder xxx ums Leben kam, zu verbreiten:

"Das Unternehmen hat auch deutlich gemacht, wie nah sich Sinn und Widersinn beim Kampf um die Eroberung naturgegebener Zitadellen der Erde kommen, wenn purer Egoismus sich dem gemeinsamen Ziel zum Zweck individueller Berühmtheit entzieht und dabei noch der Tod eines Kameraden in Kauf genommen wird."

Die Beklagten beantragen

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten halten die angegriffenen Äußerungen im Wesentlichen für Meinungsäußerungen, für die es hinreichende Anknüpfungstatsachen gebe. Der Kläger habe, weil er über die Diamirflanke habe absteigen wollen und sein Bruder für dieses Unterfangen zu geschwächt gewesen sei, seinen Bruder auf dem Gipfel des Nanga Parbat zurückgelassen, wo er umgekommen sei, bevor die auf den Gipfel nachfolgenden Expeditionsteilnehmer ihn hätten finden können. Der Kläger habe, nachdem er nach seinem Abstieg zu den übrigen Expeditionsteilnehmern zurückgebracht worden sei, dem Beklagten zu 2. noch in Pakistan, vorder Rückreise nach Deutschland, den Hergang so erzählt, wie es der Darstellung in dem Buch zugrunde gelegt worden sei. Bei dem abgebildeten und im Original von dem Beklagten zu 2. zur Akte gereichten Text handle es sich um handschriftliche Aufzeichnungen des Beklagten zu 2., die dieser ebenfalls noch in Pakistan, alsbald nachdem er mit dem Kläger gesprochen habe, angefertigt habe. Da sie, der Kläger und der Beklagte zu 2., zu dieser Zeit noch keinen Streit miteinander gehabt hätten, könne kein Zweifel daran bestehen, dass die Aufzeichnungen die eigene Darstellung des Klägers zutreffend wiedergäben.

Die Kammer hat gemäß Beweisbeschlüssen vom 30. Juli 2004 und 22. April 2005 Beweis erhoben über die Behauptung der Beklagten, dass die von dem Beklagten zu 2. im Termin zur mündlichen Verhandlung am 14. Mai 2004 vorgelegten handschriftlichen Aufzeichnungen, gefertigt auf einem zweiseitig beschriebenen Blatt Briefpapier des Hotels „midway house Karachi Airport“ und datiert auf den „4. 7.“, im Jahr 1970 -und nicht erst im Jahr 2001 oder später - angefertigt worden, seien, durch Einholung von Sachverständigengutachten. Auf die Gutachten der Sachverständigen Dr. xxx vom 25. September 2005 (Bl. 177 ff. d.A.) und xxx vom 8. August 2006 (Bl. 232 ff. d.A.) wird Bezug genommen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Ausführungen in den Entscheidungsgründen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet (unten I.), zu einem geringen Teil dagegen unbegründet und insoweit abzuweisen (unten II.).

I. Die Klage ist im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Zur Klarstellung sei vorab darauf hingewiesen, dass sich das eigentliche Verbot nur auf die jeweils nicht eingeklammerten Passagen bezieht.

Dem Kläger steht als Betroffenen gegen die Beklagten als Verbreiter bzw. Urheber der angegriffenen Äußerungen ein Anspruch auf Unterlassung der untersagten Äußerungen zu aus §§ 823 Abs. 1, Abs. 2, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG) bzw. § 186 StGB, denn bei den angegriffenen Äußerungen handelt es sich um herabsetzende Meinungsäußerungen, für die es an hinreichenden Anknüpfungspunkten fehlt bzw. um Tatsachenbehauptungen, die geeignet sind, das Ansehen des Klägers in der Öffentlichkeit herabzusetzen, und die nicht erweislich wahr sind. Im Einzelnen:

1. Bei der Äußerung "Die Überschreitung [des Nanga Parbat] hatte xxx immer im Kopf. Grundsätzlich war er darauf programmiert, hatte alle Umstände dafür im Kopf, Ausrüstung, kleinste Überlebensbasis, beste Konditionen, gesparte Kräfte. Sein Plan war kein 'auf jeden Fall', aber stets eine bereite Option 'für den Fall'", handelt es sich um die Behauptung einer inneren Tatsache (s. dazu BGH, Urt. v. 27. 4. 1951, MDR 1951, S. 404). Es wird dem Kläger darin unterstellt, dass er schon zu dem Zeitpunkt, zu dem er seinen Aufstieg auf den Gipfel des Nanga Parbat begonnen hat, die Absicht gehabt habe, nicht auf der Rupalseite, sondern über die Diamir-Flanke wieder abzusteiern. Diese Äußerung wird dem Leser nicht als eine Schlussfolgerung präsentiert, die als Hypothese lediglich aus Verhaltensweisen des Klägers gezogen wird, sondern als feststehende Tatsache, die ihrerseits als fest gegebene Grundlage für weitere Schlussfolgerungen verwendet wird. Zwar weiß der Leser, dass der Beklagte zu 2. nicht „in den Kopf des Klägers hineinsehen“ kann und - da der Kläger und sein Bruder auf dem Gipfel des Nanga Parbat allein gewesen sind - dass der Beklagte nicht aus eigener Anschauung Kenntnis von dem Gesche-

hen auf dem Gipfel des Berges haben kann. Gleichwohl liegt der gesamten Darstellung des Beklagten zu 2. als Faktum zugrunde, dass der Kläger von Anfang an die Absicht gehabt habe, den Nanga Parbat nicht nur zu besteigen, sondern zu übersteigen; denn diese als gegeben unterstellte innere Absicht des Klägers ist es, die der Darstellung und Erklärung des ganzen äußeren Geschehens als Grundlage dient. Die Absicht des Klägers wird nicht aus dem äußeren Geschehen gefolgert, soweit es zwischen den Parteien der Auseinandersetzung unstreitig wäre, sondern es wird immer wieder ausgeführt, dass alle äußeren Tatsachen, soweit sie der Darstellung des Klägers widersprechen und dem Beklagten zu 2. nicht aus eigener Anschauung bekannt sind, abgeleitet sind aus der vorausgesetzten Absicht des Klägers: Zur Katastrophe sei es danach deswegen gekommen, weil der Kläger jederzeit dazu bereit gewesen sei, auf der anderen Seite des Nanga Parbat abzustiegen („immer im Kopf, „darauf programmiert“, „stets bereite Option“). Angesichts des großen öffentlichen Interesses, das die Expedition von 1970 und die bergsteigerischen Aktivitäten des Klägers gefunden haben und immer noch finden, dürfte es zwar zulässig sein, über das Geschehen auf dem Gipfel des Nanga Parbat unter Einhaltung der Kautelen, unter denen eine Verdachtsberichterstattung zulässig ist (dazu BGH, Urt. v. 7. 12. 1999, BGHZ143, 199 ff. = NJW2000, 1036 ff., 1036 f.), Vermutungen zu äußern und hierbei die für und gegen sie sprechenden Momente anzuführen. Die innere Tatsache, deren Verbreitung der Kläger mit dem Klagantrag zu 1. angreift und auf der das Kausalargument der Beklagten fußt, wird dem Leser indessen gerade nicht als bloße Vermutung präsentiert, sondern als eine sicher gegebene Tatsache.

Die Beweislast für die Richtigkeit ihrer Behauptung trifft aufgrund der über § 823 Abs. 2 BGB auch im Zivilrecht geltenden Regelung in § 186 StGB (dazu BGH, Urt. v. 12. 5. 1987, NJW1987, S. 2225 ff., 2226 f.) die Beklagten, denn die angegriffene Behauptung ist geeignet, das Ansehen des Klägers in der Öffentlichkeit herabzusetzen. Die Behauptung, er habe von Anfang an vorgehabt, den Nanga Parbat zu übersteigen, ist Bestandteil der weitergehenden Behauptung, er habe, um diesen Plan auszuführen, seinen hilfsbedürftigen Bruder auf dem Gipfel des Berges allein gelassen; dass dieser Vorwurf schwer ehrenrührig ist, bedarf keiner Ausführungen.

Die Beklagten haben nicht bewiesen, dass ihre Behauptung wahr sei. Sie haben zwar Indizien präsentiert, die es möglicherweise rechtfertigen könnten, den Verdacht zu äußern, dass der Kläger tatsächlich bei seinem Aufstieg die Absicht gehabt habe, den Nanga Parbat zu übersteigen und dass das - unstreitig - von niemandem vor-

hergesehene Verhalten seines Bruders einen entsprechenden Plan gestört habe. Dabei mag den ersten Äußerungen des Klägers gleich bei seiner Rückkehr zur Expedition - so dem Zettel, den der Kläger geschrieben hatte, kurz nachdem ihn Bewohner des Diamirtals gefunden haben (abgebildet in „Die weiße Einsamkeit“ S. 61, Anlage B 14) und in dem er seinen Bruder nicht erwähnt, oder der von ihm bei Rückkehr zu den übrigen Expeditionsteilnehmer gestellten Frage, wo sein Bruder sei - ebenso eine Indizwirkung zukommen wie dem Verhalten des Klägers vor seinem Aufstieg - so seine (von den Beklagten unter das Zeugnis des Expeditionsteilnehmers Baur gestellten) Äußerungen, dass er gerne eine Übersteigung vornehmen würde - und nach dem Aufstieg - so insbesondere beim Rufkontakt zu den Bergsteigern Kuen und Scholz auf dem Gipfel, denen er zugerufen hat, dass alles in Ordnung sei. Alles das mag Anknüpfungspunkte für Vermutungen bieten. Beweiskräftig sind diese Anknüpfungstatsachen indessen nicht, zumal es eben auch Indizien gibt, die für die Version des Klägers und gegen das von den Beklagten entworfene Szenario sprechen; so ist insbesondere der von dem Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung im vorangegangenen Verfügungsverfahren 324 O 460/03 unter Vorlage von Bildern, die die Gipfelregion des Nanga Parbat zeigen, erläuterte Gesichtspunkt nicht von der Hand zu weisen, dass es einem übermüdeten und geschwächten Bergsteiger, wie es sein Bruder beim Erreichen des Gipfels war, leichter fällt, einen weniger steilen Weg für den Abstieg zu wählen und er diesen auch dann wählen wird, wenn er der zurückzulegenden Entfernung nach zwar wesentlich länger ist als der Aufstiegsweg, er wegen der Umweltverhältnisse in der Gipfelregion aber nicht weiter auf Hilfe warten kann. Auch die Äußerungen, die der Kläger gegenüber dem Beklagten zu 2) kurz nach seiner Rückkehr zur Expedition getätigt haben soll, gehen - unabhängig von der Frage, inwieweit diese Äußerungen dem Kläger angesichts seines damaligen Erschöpfungszustands vorgehalten werden können (der Kläger selbst schreibt die Frage „Wo ist xxx?“ als erste Äußerung bei seinem Zusammentreffen mit Herrligkoffer, an die er sich nicht erinnern könne, in seinem Buch „Die weiße Einsamkeit“ Seite 318, Anlage B 18, dem Umstand zu, dass er nach seinem Abstieg „schizophren und verzweifelt“ gewesen sei) - nicht dahin, dass der Kläger schon beim Aufstieg die Absicht gehabt habe, vom Gipfel über die Diamir-Flanke abzusteigen. Selbst wenn Unstimmigkeiten oder möglicherweise nicht jedem einleuchtende Erklärungen des Klägers für seine Verhaltensweisen die Verbreitung von Vermutungen über das Geschehen und eine Hinterfragung der Darstellung des Klägers

zu rechtfertigen vermögen, rechtfertigt dies die Verbreitung der konkret angegriffenen Äußerung nicht; denn die Beklagten haben nicht etwa bloße Vermutungen geäußert, sondern ihre Version des Geschehens dem Leser als sicher gegebene Tatsache präsentiert.

Zur Rechtfertigung der Verbreitung der angegriffenen Äußerung können sich die Beklagten schließlich auch nicht mit Erfolg auf Art. 5 Abs. 1 GG berufen. Die grundrechtlich garantierte Meinungsfreiheit schützt zwar auch die Verbreitung von Tatsachenbehauptungen, da diese die Grundlage für die Bildung von Meinungen sind. Nicht hiervon erfasst ist aber die Verbreitung solcher Tatsachen, von denen davon auszugehen ist, dass sie unzutreffend sind; denn sie können kein taugliches Mittel für eine Meinungsbildung sein (BVerfG, Beschl. v. 11. 11. 1992, NJW1993, S. 1845 f., 1845). Aus diesem Grund können die Beklagten sich zur Rechtfertigung der Verbreitung der angegriffene Äußerung auch nicht mit Erfolg auf ein Recht zum „Gegenschlag“ berufen. Ein solches Recht kann einer Person zustehen, die ihrerseits in scharfer Form angegriffen wird. Einen solchen Angriff enthielten die Äußerungen des Klägers bei der Buchvorstellung im Oktober 2001, denn dessen Äußerung, einige der Teilnehmer der Expedition von 1970 hätten nichts dagegen gehabt, wenn er und sein Bruder nicht wieder auftauchen würden, stellt eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der noch lebenden Teilnehmer der Expedition dar, zu denen auch der Beklagte zu 2. gehört. Das Recht, sich gegen solche Angriffe auch publizistisch zu wehren, ist aber nicht schrankenlos (vgl. dazu BGH, Urt. v. 18.6. 1974, GRUR 1975, S. 208 ff., 209 f.). Die Grenzen des Verteidigungsrechts sind jedenfalls dann überschritten, wenn die Verteidigung auf einer Behauptung oder Andeutung von Tatsachen beruht, die nicht zutreffend sind. Denn damit wird das Gebiet einer Auseinandersetzung in der Sache, deren Schutz die Grundrechtsgarantien aus Art. 5 Abs, 1 GG dienen, verlassen.

2. Die Verbreitung der mit Ziffer 2. der Klage angegriffenen Äußerungen ist unzulässig, weil in ihr die Behauptung liegt, dass der Kläger sich auch tatsächlich so, wie von dem Beklagten zu 2. zitiert, geäußert habe, es sich aber nicht feststellen lässt, dass dies der Fall wäre.

a. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Kläger die behaupteten Äußerungen getätigt hätte. Die Beweislast dafür, dass der Kläger die zitierten Äußerungen getätigt hat, liegt entsprechend § 186 StGB bei den Beklagten. Zwar trifft die Beweislast in

dem Fall, dass die Parteien darüber streiten, ob eine zitierte Äußerung tatsächlich gefallen ist, nach den allgemeinen Grundsätzen den Unterlassungskläger, weil es sich bei der prozessualen Behauptung, falsch zitiert worden zu sein, materiellrechtlich um die Behauptung einer den Unterlassungsanspruch begründenden Tatsache handelt. Eine andere Beweislastverteilung gilt aber dann, wenn die von dem Kläger angegriffene Behauptung, er habe eine bestimmte Äußerung getätigt, geeignet ist, das Ansehen des Klägers in der Öffentlichkeit herabzusetzen; denn in diesem Fall greift wiederum die Beweislastverteilung aus § 186 StGB ein, wonach derjenige, der eine ehrenrührige Tatsachenbehauptung aufgestellt oder verbreitet hat, darlegen und beweisen muss, dass sie zutreffend ist (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 3. 6. 1980, N JW 1980, S. 2070 ff., 2071). Das ist hier der Fall, denn die Behauptung, die mit Ziffer 2. des Klagantrags angegriffenen Äußerungen getätigt zu haben, ist geeignet, den Kläger im öffentlichen Ansehen herabzusetzen; denn wenn er sich tatsächlich so wie zitiert geäußert haben sollte, wäre dies ein sehr starkes Indiz dafür, dass das von den Beklagten entworfene Szenario, wonach der Kläger seinen Bruder auf dem Gipfel des Nanga Parbat allein gelassen habe, zutreffe.

b. Bei der sich demnach aus § 186 StGB ergebenden Beweislastverteilung bleibt es im vorliegenden Fall auch. Zu einer anderen Verteilung der Darlegungs- und Beweislast im Sinne einer Rückkehr zu dem allgemeinen Grundsatz der Beweislast des Klägers könnte man aus den Erwägungen über die wechselseitige Substantiierungs-last allenfalls dann gelangen, wenn der Vortrag des Beklagten dazu, dass die Zitate zutreffend sind, so fest gegründet wäre, dass es nunmehr Sache des Klägers wäre, dieses sichere Fundament zu erschüttern (vgl. - zu dem umgekehrten Fall der von der allgemeinen Beweislast des Klägers abweichenden besonderen Substantiierungs-last des Beklagten - BGH, Urt. v. 9. 7. 1975, GRUR 1975, S. 36 ff., 38). Eine solche Konstellation wäre hier zwar gegeben, wenn sich sicher feststellen ließe, dass die handschriftlichen Aufzeichnungen des Beklagten zu 2., denen die angegriffenen Zitate des Klägers entnommen sind, tatsächlich im Jahre 1970 angefertigt worden sind und damit zu einem Zeitpunkt, zu dem es zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 2. noch zu keinerlei Zerwürfnis gekommen war. Denn da der Beklagte zu 2. zu diesem Zeitpunkt keinerlei erkennbares Interesse daran hätte haben können, inhaltlich unzutreffende Aufzeichnungen über Äußerungen des Klägers zu fertigen, die geeignet wären, diesem später zum Nachteil zu gereichen, gäbe es in diesem Falle keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass die aufgezeichneten Äußerungen inhalt-

lich authentisch seien. Die Beklagten weisen zudem zu Recht darauf hin, dass der Kläger selbst in seinem Werk „Die weiße Einsamkeit“, Seite 310 (Anlage B 23), ausgeführt hat, dass es der Beklagte zu 2. gewesen sei, dem er von dem Verschwinden seines Bruders ausführlich erzählt habe. Die von dem Beklagten zu 2. vorgelegten Aufzeichnungen decken sich zwar nicht wörtlich mit den im gesetzten Text der Buchveröffentlichung enthaltenen Zitaten, die dortige Wiedergabe hält sich aber so eng an den Text *der* Vorlage, dass allein der Gedanke des Zitatschutzes ein Verbot insoweit nicht rechtfertigen könnte (vgl. dazu BGH, Urt. v. 15. 11. 2005, NJW2006, S. 609 f.); denn die den angegriffenen Äußerungen entsprechenden Passagen in den handschriftlichen Aufzeichnungen lauten jeweils:

xxx wollte zurück, fühlte sich nicht gut, es war kalt aber schön.' ... 'Wir waren lang auf dem Gipfel zu lang? später Nachmittag, wieviel Uhr weiß nicht. G meinte, die anderen würden doch nun auf steigen, schon unterwegs bei dem Wetter -Merklrinne versichern. Wollte unbedingt zurück zum Lager. - Ich mußte immer denken, so eine Chance kommt doch nie wieder! Vom Grat aus kürzeren Abweg z. Rinne.' ..."

„Ich frage, warum sie noch an Merkscharte waren, als Rufkontakt mit F ‚Ach Felix‘. R. ist ungehalten. ‚der hat doch keine Ahnung, der Trottel. Ich war doch alleine dort. F hab ich den guten Stieg gewiesen. Die hätten doch xxx dort sehen müssen!‘

„Ich habe xxx verloren. Stundenlang hab ich da oben morgens nach ihm gerufen. ich weiß nicht warum aber er hörte mich nicht mehr. Es ging ihm sicher schlechter er hat es nicht geschafft. Vielleicht ist er auch abgestürzt, das hab ich doch nicht gewollt! Ich frage nochmals nach G. Er weiß es nicht. Er weiß es wohl wirklich nicht. R. sagt, er hätte doch mit ihm gehen sollen, weil er es alleine wohl nicht geschafft hat. Mein Gott .Warum ist er mir nur nachgestiegen? Warum?‘ ... Er weiß nicht, was er K erzählen soll. Aber K braucht Bericht für ‚Bunte‘. Ich sage R. die Absicht für Abstieg Diamir wird K ihm a]lle Schuld geben. Buhl! R. strafft sich voll. ‚Du hast Recht‘

Ich frage, woher er gutes Wetter wußte. ‚War doch klar, konnte jeder sehen.‘

K. darf nie Rds Plan von Diamirabstieg wissen, sonst macht der R. fertig. Günther ist sicher tot, aber R muß auch für Eltern u. Zukunft sorgen! Reiner gibt mir recht!"

c. Es hat sich aber nicht feststellen lassen, dass die von dem Beklagten zu 2. vorgelegten Aufzeichnungen tatsächlich schon im Jahre 1970 angefertigt worden sind.

Die Sachverständige Dr. xxx in ihrem Gutachten ausgeführt, dass sich anhand des Materials nicht feststellen lasse, wie alt die vorgelegten Aufzeichnungen sind. Auch das Gutachten der Schriftsachverständiger xx eine Vergleichung der Schriftzüge des Beklagten zu 2. anhand von schriftlichen Vorlagen aus dessen verschiedenen Lebensaltern vorgenommen hat, hat nicht mit hinreichender Sicherheit ergeben, dass die Aufzeichnungen 1970 entstanden sind. Aufgrund einer bei dem Beklagten zu 2. eingetretenen Schreibstörung ist zwar eine Entstehung des Schriftstücks nach dem Jahre 1996 als höchst unwahrscheinlich anzusehen. Das aber reicht nicht aus, um von einer Entstehung schon im Jahre 1970 auszugehen. Die Beklagten weisen zwar zutreffend darauf hin, dass die aktuelle Auseinandersetzung, die den Beklagten zu 2. dazu veranlasst hat, das Buch, in dem die hier angegriffenen Äußerungen veröffentlicht worden sind, zu schreiben, erst im Oktober 2001 begonnen hat, als der Kläger sich in einer Weise über die übrigen Expeditionsteilnehmer äußerte, die diesen Grund zur Erregung bot. Damit mag aber allenfalls ausgeschlossen werden, dass die Aufzeichnungen zur Veröffentlichung eines Buches aus gerade diesem Anlass gefertigt worden sind, nicht aber, dass sie - möglicherweise für eine Veröffentlichung aus einem anderen Anlass heraus - schon vor 2001 gefertigt worden sind. Denn das früher freundschaftliche Verhältnis des Beklagten zu 2. zu dem Kläger hat sich nicht erst aufgrund der Äußerungen des Klägers aus dem Jahre 2001 gewandelt, sondern aufgrund anderer Umstände schon kurze Zeit nach der Rückkehr von der Expedition von 1970. Damit entbehrt die Annahme eines Entstehungszeitpunktes von Aufzeichnungen des Beklagten zu 2. der hier in Rede stehenden Art in der Zeit von 1971 bis 1996 nicht, wie die Beklagten meinen, in einem solchen Umfang „jeder Logik“, dass zu Lasten des Klägers als sicher davon ausgegangen werden könnte, dass sie schon 1970 entstanden sind. Auf die Ausführungen der Parteien zu der Gegenbehauptung des Klägers, die Aufzeichnungen seien erst nach 2001 entstanden, kommt es demnach nicht mehr an.

Vor diesem Hintergrund kommt auch eine Vernehmung des Beklagten zu 2. als Partei nach § 448 ZPO nicht in Betracht, da auch von einer solchen Einvernahme keine weitere Aufklärung zu erwarten ist.

3. (Zum Klagantrag zu Ziffer 3 s.u. unter II.)

4. Der Kläger kann von den Beklagten verlangen, es zu unterlassen zu verbreiten, er habe im Februar 1971 nicht Skifahren können. Diese Behauptung ist unstreitig falsch. Sie wird in dem beanstandeten Werk des Beklagten zu 2. auch aufgestellt. Anlass zu der Äußerung auf Seite 154 des Buches ist zwar die Schilderung eines Besuches des Klägers und des Beklagten zu 2. bei einem Skirennen, das als das schwerste Amateurrennen der Welt gelten mag. Der Leser des Buches versteht die Äußerung gleichwohl nicht, wie die Beklagten meinen, deswegen so, als beziehe sie sich auf eine Fähigkeit des Klägers nur zu einer Teilnahme an diesem Rennen. Dem steht schon der Umstand entgegen, dass es an der betreffenden Stelle lapidar heißt, der Kläger habe „damals“ nicht Skifahren können, was der Leser nicht anders verstehen kann als dahingehend, dass der Kläger zu jener Zeit überhaupt nicht habe Skifahren können, sondern dies erst zu späterer Zeit gelernt habe.

5. Dem Kläger steht ein Anspruch darauf zu, es zu unterlassen, durch die im Klagantrag zu Ziffer 5. wiedergegebenen Äußerungen unter Bezugnahme auf das Wetter am Tage des Aufstiegs den Eindruck zu erwecken, dass der Kläger vor dem Erreichen des Gipfels vorgehabt habe, auf eine Überschreitung zu verzichten, falls das Wetter schlecht werden würde. Dieser Eindruck wird durch die bezeichneten Passagen erweckt. Er hat eine Tatsache zum Inhalt, nämlich die innere Tatsache, dass der Kläger schon vor dem Besteigen und Erreichen des Gipfels den Plan gehabt habe, den Nanga Parbat nicht nur zu besteigen, sondern zu übersteigen. Hierfür gelten die gleichen Ausführungen wie oben unter 1.1.

6. Der Kläger kann von den Beklagten weiter verlangen, es zu unterlassen, unter Bezugnahme auf xxx zu verbreiten, er, der Kläger, habe xxx und xxx beim Rufkontakt in der Gipfelregion des Nanga Parbat zugerufen, dass der Aufstieg westlich der Südspitze wesentlich kürzer sei als jener östlich davon.

Die Äußerung versteht der Leser dahingehend, dass es sich um die Wiedergabe eines wörtlichen Zitats des Klägers handeln solle. Für die Zulässigkeit der Verbreitung dieser Äußerung gelten die gleichen Grundsätze wie oben unter 2. a. ausgeführt, da zwischen den Parteien streitig ist, ob der Kläger die ihm zugeschriebene Äußerung

tatsächlich getätigt hat. Die Beweislast dafür, dass der Kläger sich wie zitiert geäußert hat, liegt auch hier bei den Beklagten, weil die Behauptung, der Kläger habe den ihm auf den Gipfel nachfolgenden Bergsteigern eine Beschreibung des günstigsten Wegs auf den Gipfel zurufen können, für den Kläger ehrenrührig ist. Denn dem Leser des Buches der Beklagten ist bekannt, dass der Kläger xxx und xxx nicht mitgeteilt hat, wie es seinem Bruder gehe und welche weiteren Schritte er und sein Bruder nunmehr unternehmen wollten. Die angegriffene Behauptung impliziert aber die Aussage, dass der Kläger zu einer entsprechenden Mitteilung in der Lage gewesen sei, denn wenn die Verständigungsmöglichkeiten im Zeitpunkt des Rufkontaktes so gut gewesen sein sollten, dass der Kläger xxx und xxx eine Wegbeschreibung hätte zurufen können, liegt es nahe - und scheint dem Leser nach dem Zusammenhang, in dem die entsprechende Stelle des Buches steht, auch durchaus nahe gelegt werden zu sollen - dass es ihm ebenso möglich gewesen wäre, ihnen weitere wichtige Informationen über seinen Bruder und dessen Hilfsbedürftigkeit zu kommen zu lassen.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Kläger sich gegenüber Kuen und Scholz in der von den Beklagten wiedergegebenen Weise geäußert hätte. Hinreichend sichere Zeugnisse über den Inhalt der Zurufe des Klägers liegen nicht vor.

Die Beklagten können sich für die Verbreitung der angegriffenen Äußerung auch nicht mit Erfolg auf den Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen. Insbesondere rechtfertigt es die Verbreitung der angegriffenen Äußerung nicht, dass Karl Maria Herrligkoffer in seinem Werk „Kampf und Sieg am Nanga Parbat“, 1971, Seite 103 (Anlage B 12) den Inhalt der Äußerung Kuens wiedergegeben hätte, ohne dass der Kläger dagegen vorgegangen wäre. Denn dort erscheint die Äußerung Kuens über die Zurufe des Klägers nicht als Wiedergabe eines wörtlichen Zitats des Klägers, sondern als Wiedergabe dessen, was Kuen als Inhalt der Zurufe des Klägers verstanden hatte. Eine Wiedergabe dieses Inhalts wäre unter Einhaltung der Kautelen einer Verdachtsberichterstattung (s. dazu oben unter 1.) möglicherweise zulässig gewesen; als feststehende Tatsache, dass der Kläger die Äußerung so, wie sie Kuen - unter unstreitig äußerst ungünstigen Kommunikationsbedingungen - verstanden haben mag, auch tatsächlich getätigt hat, darf der Sachverhalt indessen nicht verbreitet werden, wenn er - wie hier - nicht erweislich wahr ist. Dass die Schilderung Kuens nicht ohne Weiteres als Zeugnis über eine wörtliche Äußerung des Klägers während des Rufkontaktes aufzufassen ist, ergeben im Übr-

gen auch die weiteren Umstände: Da der Kläger, worauf er im Termin zur mündlichen Verhandlung in der Verfügungssache am 21. November 2003 hingewiesen hat, beim Aufstieg auf den Gipfel des Nanga Parbat mit seinem Bruder unstreitig rechts um die Südspitze herumgegangen war, ohne einen anderen Weg zu erkunden, ist schon im Ansatz nicht einsichtig, wie er dann Kuen und Scholz einen anderen Weg, den er gar nicht hat kennen können, als gangbarer hätte anraten sollen (vgl. hierzu die Ortsskizzen von Felix Kuen, Anlage B 20, und dem Kläger in die „Die rote Rakete am Nanga Parbat“, Anlage B 21).

Auch auf ein eigenes Zeugnis des Klägers können sich die Beklagten nicht berufen. Ausweislich der von dem Beklagten zu 2. vorgelegten Aufzeichnungen soll es nach der Rückkehr des Klägers zu der Expedition zwar zu einem Gespräch zwischen ihm und dem Beklagten zu 2. mit folgendem Inhalt gekommen sein:

„Ich frage, warum sie noch an Merklsharte waren, als Rufkontakt mit F ‚Ach Felix‘. R. ist ungehalten. ‚der hat doch keine Ahnung, der Trottel. Ich war doch alleine dort. F hab ich den guten Stieg gewiesen. Die hätten doch Günther dort sehen müssen!‘ ... 'Ich habe Günther verloren. Stundenlang hab ich da oben morgens nach ihm gerufen. Ich weiß nicht warum aber er hörte mich nicht mehr. Es ging ihm sicher schlechter er hat es nicht geschafft. Vielleicht ist er auch abgestürzt, das hab ich doch nicht gewollt!' Ich frage nochmals nach G. Er weiß es nicht. Er weiß es wohl wirklich nicht. R. sagt, er hätte doch mit ihm gehen sollen, weil er es alleine wohl nicht geschafft hat.“

Die erfolgreiche Berufung auf diese Niederschrift würde aber wiederum voraussetzen, dass davon ausgegangen werden könnte, dass sie tatsächlich aus dem Jahre 1970 stammt. Das aber ist, wie oben unter 2. b. ausgeführt, nicht der Fall.

7. Auch hinsichtlich der Äußerung über den vom Kläger behaupteten gemeinsamen Abstieg mit seinem Bruder über die Diamir-Flanke - „Dass die beiden das Unwahrscheinliche zusammen geschafft haben sollen und nur ein tragisches Naturereignis nach dem Abstieg dann den zur Höchstleistung wiedererstarkten Bruder getötet haben soll, ist... auszuschließen. Das ist Halluzination - oder vielmehr Erfindung“ - besteht ein Unterlassungsanspruch des Klägers. Denn während die Äußerung einleitend noch als eine - an entsprechende Vermutungen Herrligkoffers (in „Kampf und Sieg am Nanga Parbat“, Seite 129, Anlage B 13; auch zitiert in dem Werk des Beklagten zu 2., dort Seite 208 f.: es gebe seines Wissens keinen Fall, in dem sich ein

schwer Höhenkrankter ohne äußere Hilfe so weit erholt hätte, dass er 3000 m hätte absteigen können) anknüpfende - Meinungsäußerung daherkommt, wird mit ihrem zweiten Satz definitiv behauptet, dass der Kläger - was wiederum eine ehrenrührige Tatsachenbehauptung im Sinne von § 186 StGB darstellt - in seiner Schilderung dieses Geschehens wissentlich die Unwahrheit sage. Diese Behauptung ist nicht erweislich wahr.

Die Verbreitung dieser Äußerung ist nicht gerechtfertigt. Auch insoweit könnte der Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen für die Beklagten streiten, wenn sie sich mit ihrer Behauptung, der Kläger gebe eine wissentlich falsche Darstellung des Sachverhaltes, gleichsam auf das eigene Zeugnis des Klägers berufen könnten. Das wäre im Hinblick auf die soeben unter 6. zitierte Passage aus den von dem Beklagten zu 2. vorgelegten Aufzeichnungen möglicherweise der Fall gewesen, wenn hätte bewiesen werden können, dass diese Aufzeichnungen tatsächlich schon aus dem Jahre 1970 stammen. Das aber ist, wie ausgeführt, nicht der Fall.

Auch weitere Äußerungen des Klägers, auf die die Beklagten sich unter Bezugnahme auf den Vortrag der Beklagten zu 1. in dem parallelen Verfügungsverfahren 324 O 459/03 berufen, vermögen die Verbreitung der angegriffenen Äußerung nicht zu rechtfertigen. Dass der Kläger in der Ausgabe 37/2002 der Zeitschrift „Stern“ (Seite 210, hier Anlage B 6) im Zusammenhang mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen geäußert haben mag „Ich spreche nie von der Wahrheit. Sie ist ein zu hoher Wert“, rechtfertigt es nicht, ihn der Lüge zu zeihen; denn mit dieser Sentenz hat der Kläger ersichtlich nicht einräumen wollen, dass er mit seinen Sachverhaltsschilderungen Lügen verbreite. Auch aus den von den Beklagten mit ihrer Bezugnahme aufgezeigten Stellen aus verschiedenen Veröffentlichungen des Klägers ergibt sich nicht, dass dessen Sachverhaltsschilderungen als schlechthin unzutreffend unterstellt werden dürften. Die Kammer hat zu diesem Vortrag der Beklagten zu 1. als Antragsgegnerin des Verfahrens 324 O 459/03 in ihrem Urteil vom 9. September 2003 unter Ziffer 1.1. der Urteilsgründe ausgeführt:

„Sofern die Antragsgegnerin vortragen lässt, dem Vorbringen des Antragstellers zu den damaligen Ereignissen könne schon deshalb von vornherein nicht gefolgt werden, weil dieser in Bezug auf die Vorgänge während der Expedition von 1970 wiederholt Unwahres oder Widersprüchliches geäußert habe, vermag sie damit nicht durchzudringen. Schon aus Rechtsgründen kann es an der Verteilung der

Glaubhaftmachungslast nichts ändern, wenn der Betroffene sich zu anderen Behauptungen als denen, über deren Wahrheit die Parteien vor Gericht streiten, unzutreffend geäußert haben sollte, denn im zweiseitigen Verfahren kommt es auf die Überzeugungskraft der Beweis- und Glaubhaftmachungsmittel der nicht primär beweis- oder glaubhaftmachungsbelasteten Partei erst dann an, wenn die Gegenseite ihren Vortrag bewiesen oder glaubhaft gemacht hat, wozu es hinsichtlich der hier streitigen Äußerungen, wie ausgeführt, nicht gekommen ist. Es kommt hinzu, dass die für den diesbezüglichen Vortrag von der Antragsgegnerin ins Feld geführten Äußerungen des Antragstellers nicht geeignet sind, dessen Glaubwürdigkeit sowie die Glaubhaftigkeit seiner Angaben im Allgemeinen zu erschüttern: Das gilt hinsichtlich der verschiedenen veröffentlichten Äußerungen des Antragstellers über die von ihm bei seinem Aufstieg zum Gipfel des Nanga Parbat getragene Kleidung (6 Kleiderschichten: „Alpinismus“ 9/1970, S. 28, Anlage Ag 25; 5 Schichten unten, 7 oben, dazu noch Überhosen, Schuhe und Anorak: „Die rote Rakete am Nanga Parbat“, 1971, S. 105, Anlage Ag 26; bezogen auf den Zeitpunkt des Erwachens vor dem Aufstieg, „Ich bin angezogen: 3 Schichten Beinkleider, auch von den 5 am Oberkörper habe ich im Zelt keine ausgezogen“: „Der nackte Berg“, 2002, S. 189, Anlage Ag 27) schon aufgrund von deren geringer Bedeutung für das eigentliche Geschehen, im Übrigen wegen der allenfalls geringen Unterschiede zwischen den einzelnen Aussagen. - Dagegen mögen mit der Antragsgegnerin die Schilderungen des Antragstellers über den Zeitpunkt seines Zusammentreffens mit seinem Bruder beim Aufstieg auf den Nanga Parbat - einmal dahingehend, sie seien sich gegen 8.00 Uhr begegnet (Expeditionsbericht 1970 S. 2, Anlage Ag 28, u. „Alpinismus“ 9/1970, S. 28, Anlage Ag 25), zum anderen dahingehend (in „Der nackte Berg“, 2002, S. 193 f., Anlage Ag 29), es sei schon heiß gewesen („Sonnenglut“) und er sei schon „Seit Stunden“ unterwegs gewesen, so dass (eine Schlussfolgerung der Antragsgegnerin) es später als 8.00 Uhr habe sein müssen -, als bedeutsam angesehen werden können, weil von der Zeitfrage das weitere Verhalten des Antragstellers abhängig gewesen sein dürfte im Hinblick auf die ggf. eintretende Notwendigkeit des Verweilens auf dem Gipfel über Nacht. Insoweit drängt sich das Vorliegen einer widersprüchlichen Darstellung aber nicht auf, weil der Kammer zum einen nicht bekannt ist, um welche Uhrzeit am 27. Juni im nördlichen Pakistan in etwa 8.000 m Höhe die Sonne aufgeht - dass dies geraume Zeit vor 8.00 Uhr Ortszeit der Fall ist mit der Folge, dass die Sonne

um 8.00 Uhr bereits eine erhebliche Strahlungswirkung entfaltet haben kann, erscheint wahrscheinlich - und zum anderen bei einem Beginn des Aufstiegs um 2.00 Uhr morgens die Äußerungen, ein Ereignis habe Stunden später bzw. um 8.00 Uhr stattgefunden, keinesfalls miteinander in Widerspruch stehen müssen. -Ähnliche Erwägungen gelten für die angeführten Schilderungen des Antragstellers vom Ort seines Zusammentreffens mit seinem Bruder, der einmal angegeben wird als belegen nach der Querung der Merkl-Rinne und daher, so die Antragsgegnerin, zwischen 7.700 u. 7.800 m Höhe („Der nackte Berg", 2002, S. 193 f. Anlage Ag 29, und „Die Freiheit aufzubrechen, wohin ich will", 1991, S. 160 f., Anlage Ag 30), einmal (Äußerung des Antragstellers in einem Interview im Bayerischen Rundfunk am 20. 6. 2002, Mitschrift Anlage Ag 31) als belegen an einer Stelle, von der aus es noch 100 Höhenmeter bis zum Gipfel gewesen seien, also, so die Antragsgegnerin, in einer Höhe von ca. 8.000 m, sowie (in der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers vom 27. 6. 2003, S. 3 und S. 6, Anlage Ast 5) als belegen an einer Stelle „kurz vor Erreichen des Gipfels" bzw. „kurz unterhalb des Gipfels". Auch hier vermag die Kammer angesichts des Umstandes, dass der Antragsteller für Höhen- und Entfernungsangaben auf Schätzungen angewiesen war und ist und es sich bei einer der Äußerungen zudem um eine spontane Interviewäußerung handelt, keine ins Auge springenden Ungereimtheiten zu erkennen. -Die Darstellungen des Antragstellers seiner Hilferufe vor dem Rufkontakt mit Kuen als widersprüchlich anzusehen, weil sie („Mitteilungen des österr. Alpenvereins" 1970 S. 181, Anlage Ag 33; „Der nackte Berg", 2002, S. 208 f., Anlage Ag 34; „Die rote Rakete am Nanga Parbat", 1971, S. 123, Anlage Ag 35, und Expeditionsbericht 1970, S. 4, Anlage Ag 36) offen ließen, ob der Antragsteller, als er um 6.00 Uhr morgens zu rufen begonnen habe, bereits jemanden gesehen habe oder ob er um Hilfe gerufen habe, ohne jemanden zu sehen, erscheint gekünstelt und jedenfalls nicht geeignet, die Darstellungen des Antragstellers als von vornherein zweifelhaft anzusehen. -Weshalb sich derartige Zweifel daraus sollen herleiten lassen, dass der Antragsteller nur in einer Schilderung („Überlebt", 1987, S. 26, Anlage Ag 37) geäußert habe: „An diesem späten Nachmittag, bei aufkommendem Gewölk, entschloss ich mich kurzfristig, mit Günther ein Stück in die Westflanke abzusteiern, in die Scharte unmittelbar oberhalb der Merkl-Rinne", vermag die Kammer nicht nachzuvollziehen. - Dagegen mag man in den beiden Äußerungen des Antragstellers in „Die weiße Einsamkeit", 2003, S. 36 (Anlage Ag 38) einer-

seits: „An der Südschulter schaue ich nach Westen. Der Weg bis zur Scharte am Ende der Merkl-Rinne ist leicht" und ebd., S. 41 (Anlage Ag 41) andererseits: „Nein, von der Südschulter sieht keiner die Merkl-Rinne" einen Widerspruch erkennen können, was aber voraussetzen würde, dass für beide Stellen der selbe Ort des Betrachters gegeben sein sollte. Das ist indessen wohl nicht der Fall, da es für das Verständnis der Beschreibungen jeweils sowohl auf die Höhe des Betrachters als auch auf die Seite der Südschulter ankommt, auf der sich der Betrachter gerade befindet (vgl. zum Folgenden die Skizze in dem von der Antragsgegnerin verlegten Buch „Zwischen Licht und Schatten", S. 136): Wenn Kuen und Scholz, auf die sich die zweite Äußerung bezieht, bergauf gesehen rechts an der Südschulter vorbeigegangen wären, wie der Antragsteller und sein Bruder das zu vor getan hatten, hätten sie in der Tat von der Südschulter aus nicht auf die links von dieser gelegene Scharte an der Merkl-Rinne sehen können; damit aber läge in den referierten Schilderungen des Antragstellers schon deswegen kein Widerspruch, weil er mit Nachdruck behauptet, davon ausgegangen zu sein, dass Kuen und Scholz tatsächlich auf dem gleichen Weg aufsteigen würden wie er selbst, da er nicht gewusst habe, dass Kuen seine Zurufe dahingehend verstanden habe, dass er und Scholz bergaufgesehen links um die Südschulter herum zum Gipfel gehen sollten. - Auch in den Schilderungen zu einer Kenntnis des Antragstellers davon, dass weitere Expeditionsteilnehmer zum Gipfel aufsteigen oder jedenfalls die Merkl-Rinne versichern würden - nach dem Fernsehbeitrag „Unter 4 Augen" (Bayerischer Rundfunk, 20. 6. 2002, Mitschrift Anlage Ag 31) und einem Beitrag im „Südtiroler Wochenmagazin" (Ausgabe vom 25. 7. 2002, Anlage Ag 8 zur Schutzschrift) hätten der Antragsteller und sein Bruder nicht gewusst, dass derartige geschehen werde, in „Der nackte Berg", 2002, S. 202 (Anlage Ag 40) wird ausgeführt, xxx habe in der Gipfelregion des Nanga Parbat geäußert: „Die anderen werden die Rinne versichern" - vermag die Kammer keinen Widerspruch zu sehen, da der Antragsteller aufgrund seines frühen Aufbruchs nicht sicher wissen konnte, was die anderen Expeditionsteilnehmer während der Zeit seines Aufstieges unternommen hatten, und nicht sicher ist, ob sein Bruder ihm mitgeteilt hatte, dass, als er mit seinem Aufstieg begann, mit den Arbeiten zur Versicherung der Merkl-Rinne begonnen worden war. - Auch in den von der Antragsgegnerin angeführten Schilderungen des Antragstellers zu dem Ort, an dem der Antragsteller seinen Bruder verloren habe - einmal sei dies gewesen auf ei-

nem Weg „durch die gefährlichen Gletscherbrüche“ bzw. „am Fuße des Berges, allerdings noch nicht aus der Gefahrenzone herausen“ („Alle meine Gipfel“, 1982, S. 119, Anlage Ag 41, und Fernsehbeitrag „Unter 4 Augen“, Bayerischer Rundfunk 20. 6. 2002, Mitschrift Anlage Ag 31), nach dem Expeditionsbericht 1970 und der Schilderung in „Der nackte Berg“, 2002, S. 235 f. (Anlage Ag 43) dagegen zu einem Zeitpunkt, zu dem die Brüder auf 4.500 m bereits „leichte Firnhänge“ erreicht hätten - vermag die Kammer schon deswegen keinen offenen Widerspruch zu sehen, weil das Gelände durchaus aus „leichten“ Hängen bestanden haben kann, in denen sie wandern konnten und nicht mehr klettern mussten, zugleich aber gefährlich gewesen sein kann, weil der Niedergang von Lawinen drohte. - Schließlich können durchgreifende Zweifel an den Darstellungen des Antragstellers auch nicht aus dessen Angaben zur Höhe der Temperaturen im Biwak der Brüder auf dem Gipfel des Nanga Parbat in der Nacht vom 27. auf den 28. Juni 1970 gewonnen werden: Es heißt zwar in „Der nackte Berg“, 2002, S. 205 f. (Anlage Ag 44), dass nicht mehr messbare Minusgrade - „30 oder 40?“ - geherrscht hätten, während in „Die rote Rakete am Nanga Parbat“, 1971, S. 121 f. (Anlage Ag 45) ausgeführt worden war: „30 Grad unter Null. Das ist wohl übertrieben. ... Es war kalt, von 30 Grad keine Rede“, aber schon der Umstand, dass der Antragsteller kein Thermometer dabei hatte und seine Äußerungen als Schätzungen kenntlich macht, lässt den Schluss der von der Antragsgegnerin begehrten Folgerungen aus diesen Äußerungen nicht zu, zumal es der Kammer als äußerst schwierig erscheint, bei einem Aufenthalt in 8.000 m Höhe zu schätzen, ob die Temperatur gerade bei minus 40 °C liege oder weniger als minus 30 °C betrage.“

An diesen Ausführungen hält die Kammer auch nach nochmaliger Überprüfung auf Grundlage des von den Parteien in diesem Verfahren unterbreiteten Prozessstoffes fest.

8. Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass der Kläger auch die Unterlassung der Verbreitung folgender Äußerung verlangen kann: „Sei xxx seinen Bruder oben verlassen hat, verfolgt ihn die Vision, ihn um sich zu haben stieg im Geiste mit ihm ab und blieb bei ihm, wohin er auch ging.“

Der Sache nach enthält diese Passage mehrere Äußerungen: Zunächst die, dass der Kläger seinen Bruder auf dem Gipfel des Nanga Parbat allein gelassen habe; insoweit gelten wiederum die soeben unter 7. ausgeführten Gesichtspunkte. Des weite-

ren die Äußerung, es sei bloße „Vision“ des Klägers gewesen, dass sein Bruder ihn beim Abstieg begleitet habe. Soweit diese Äußerung die Behauptung der äußeren Tatsache enthält, dass die Darstellung des Klägers, sein Bruder habe ihn tatsächlich beim Abstieg über die Diamir-Flanke des Nanga Parbat begleitet, definitiv falsch sei, gelten wiederum die voranstehenden Erwägungen. Soweit sie die Behauptung der inneren Tatsache enthält, der Kläger habe beim Abstieg vom Gipfel Halluzinationen gehabt, in denen ihm sein Bruder erschienen sei, ist ihre Verbreitung schon aus Mangel an jeglichen Anknüpfungstatsachen dafür, dass dies der Fall gewesen wäre, unzulässig. Die Beklagten nehmen insofern zwar darauf Bezug, dass der Kläger in der Ausgabe vom 5. September 2002 der Zeitschrift „Stern“, Seite 212, mit den Worten zitiert wird: „Mein Bruder ist lebendig, nicht nur als eine Vorstellung ... Er ist zu einem virtuellen Begleiter geworden“. Dieser Äußerung fehlt es aber an dem konkreten Bezug auf den Abstieg des Klägers vom Nanga Parbat im Jahr 1970, auf das sich die angegriffene Äußerung explizit bezieht, so dass sie zu deren Stütze nicht herangezogen werden kann. Im Übrigen wäre die Verbreitung dieser Äußerung auch unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt als unzulässige Verbreitung von angeblichen Einzelheiten über Erscheinungen eines Krankheitsbildes des Betroffenen (vgl. dazu BVerfG, Urt. v. 15. 12. 1999, NJW2000, S. 1021 ff., 1022 f.) rechtswidrig.

9. Dem Kläger steht auch ein Anspruch darauf zu, es zu unterlassen, im Zusammenhang mit einer Berichterstattung über ihn - wie an der im Klagantrag zu 9. wiedergegebenen Stelle in dem Buch der Beklagten geschehen - einen Satz zu zitieren und hinzuzufügen „Nein, dieser Satz stammt ausnahmsweise nicht von Er stammt aus 'Mein Kampf von Adolf Hitler'“.

Den Beklagten ist zuzugestehen, dass es sich bei dieser Form der Montage um eine Meinungsäußerung handelt und dass auch überzogene oder abseitige Meinungsäußerungen grundsätzlich in den Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG fallen (BVerfG, Beschl. v. 25. 8. 1994, NJW1994, 2943 f., 2943). Aus Art. 5 Abs. 2 GG ergibt sich aber, dass die Meinungsäußerungsfreiheit nicht schrankenlos gewährleistet ist, sondern ihre Grenze u.a. im Recht der persönlichen Ehre findet. In einer Montage, wie sie der Beklagte zu 2. vorgenommen hat, wird der Kläger in eine Reihe mit dem schlimmsten Diktator gestellt, den die deutsche Geschichte, wenn nicht die Weltgeschichte je erlebt hat. Das Ziehen einer derartigen Parallele erfüllt zumindest den äußeren Tatbestand des § 185 StGB, dessen Verletzung als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB ebenfalls einen Unterlas-

sungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB begründet. Derartiges ist auch dann nicht gerechtfertigt, wenn man in Betracht zieht, dass Anlass für die von dem Beklagten zu 2. vorgenommene Montage eine eigene Auslassung des Klägers ist, in der dieser selbst in ebenfalls zu beanstandender Weise zu einem Vergleich mit der NS-Zeit gegriffen hat, indem er gegenüber der Zeitschrift „Stern“ geäußert hat: hehre Bergkameradschaft? Das ist 30er-Jahre-Literatur, Nazi-Klischee“. Dieser Äußerung fehlt aber der Bezug auf eine konkrete Person, so dass sie - anders als dies in der angegriffenen Passage des Beklagten zu 2. der Fall ist - nicht dazu führt, zu suggerieren, ein anderer habe die gleiche Denkweise wie Hitler oder ein sonstiger Repräsentant des Nationalsozialismus. Aus diesem Grund lässt sich die Verbreitung der angegriffenen Äußerung durch die Beklagten auch nicht aus dem Gesichtspunkt des „Gegenschlages“ rechtfertigen. Im Übrigen spricht auch die Fortgeltung von Art. 139 GG dafür, dass an eine Zulässigkeit solcher Vergleiche, deren Häufung zu einer zunehmenden Abstumpfung gegenüber der Erinnerung an das unter der nationalsozialistischen Herrschaft begangene Unrecht führen, äußerst restriktive Anforderungen zu stellen sind.

10. Der Anspruch des Klägers darauf, es zu unterlassen, im Zusammenhang mit einer Berichterstattung über seine Überschreitung des Nanga Parbat die Äußerung zu verbreiten „Vor fast 33 Jahren hat Reinhold dort oben nach Überzeugung seiner Kameraden eine falsche Entscheidung durchgeführt. Getroffen hatte er diese schon vorher, in geringeren Höhen. Sein Verhalten führte damals zur Katastrophe für

In blindem Eifer für seinen Ruhm war sein Egoismus größer als die Liebe zu seinem Bruder, dessen Sicherheit und Überleben. Dieses Trauma sitzt tief in ihm und wurde nie bewältigt“, folgt wiederum aus §§ 1004 Abs. 1 Satz 2, 823 Abs. 2 BGB, 186 StGB; denn auch sie enthält die Tatsachenbehauptung, dass der Kläger nicht erst auf dem Gipfel des Nanga Parbat den Entschluss gefasst habe, über die Diamir-Flanke abzustiegen, sondern dies bereits vor seinem Aufstieg geplant habe. Insoweit wird auf die Ausführungen oben unter 1. Bezug genommen.

11. Die mit dem Klagantrag zu 11. angegriffene Äußerung xxx hat Millionen für aufwendige Besteigungsreisen ausgegeben. Das ist seine Sache. Warum aber hat er niemals eine gezielte Suchaktion für seinen Bruder ausgestattet? Die Antwort drängt sich geradezu auf: Da, wo er nach seinen Beschreibungen suchen müsste, würde sich der Aufwand nicht lohnen, weil xxx dort nicht zu finden wäre“ enthält zwei Komponenten:

a. Die Frage impliziert - über dieses Verständnis herrscht zwischen den Parteien kein Streit - die Äußerung, dass der Kläger keine gezielte Suchaktion unternommen habe. Dabei handelt es sich insoweit um eine Meinungsäußerung, als darüber, ob eine Reise des Klägers zum Nanga Parbat, auf der er auch Erkundigungen nach dem Verbleib seines Bruders einzieht, als eine „gezielte Suchaktion“ bezeichnet werden kann, unterschiedliche Ansichten vertreten werden können. Die Verbreitung von Meinungsäußerungen ist indessen, wie bereits ausgeführt, auch unter Berücksichtigung der Grundrechtsgarantie des Art. 5 Abs. 1 GG nicht schrankenlos zulässig. Aus dem ebenfalls grundrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht ergibt sich eine Schranke dahingehend, dass die Verbreitung von herabsetzenden Meinungsäußerungen dann unzulässig ist, wenn mit ihnen auf Tatsachen Bezug genommen wird, die in Wirklichkeit nicht gegeben sind; denn dann entbehrt die geäußerte Meinung jeder tragfähigen Grundlage und ihre Verbreitung ist nicht geeignet, einen Beitrag zum öffentlichen Meinungskampf zu leisten (s. etwa BVerfG, Beschl. v. 16. 7. 2003, NJW2004, S. 277 ff., 278; Beschl. v. 31. 8. 2000, NJW-RR 2000, S. 1712 f., 1712).

Ein solcher Fall ist hier gegeben. Die angegriffene Äußerung versteht der Leser so, als habe der Kläger - mag er auch nach 1970 wieder zum Nanga Parbat gereist sein - keine Expeditionen zum Nanga Parbat unternommen, deren Zweck es gewesen sei, den Leichnam seines Bruders zu finden. Der Kläger hat hierzu unwidersprochen vorgetragen, dass er von 1971 bis 2000 vier Expeditionen unternommen habe, deren Teilnehmer auf der Diamirseite des Nanga Parbat nach seinem Bruder gesucht hätten, nämlich 1971 mit xxx und vier einheimischen Trägern, 1973 sei er allein mit sechs Trägern dort gewesen, 1978 mit xxx', einem pakistanischen Offizier und 24 Trägern und 2000 mit seinem Bruder Dr. \ so wie H. P. xxx und W. xxx als weiteren Begleitern. Sofern die Beklagten demgegenüber vorbringen, dass es sich bei diesen Expeditionen nicht um Suchexpeditionen gehandelt habe, ist ihr Vortrag unsubstantiiert; denn da nunmehr unstrittig ist, dass der Kläger mehrere Reisen zum Nanga Parbat unternommen hat, auf denen er und seine Begleiter nach den sterblichen Überresten seines Bruders gesucht haben, hätte es den Beklagten obliegen, ihre Behauptung, diese Reisen seien keine Suchexpeditionen gewesen, durch näheren Vortrag zu untermauern. Auch das ergibt sich wiederum aus dem Gesichtspunkt des §186 StGB, indem der mit der angegriffenen Äußerung als definitiv zutreffende Behauptung verbreitete Vorwurf, der

Kläger habe deshalb keine Suchexpeditionen unternommen, weil sein Bruder auf dem Gipfel des Nanga Parbat ums Leben gekommen sei, nachdem der Kläger ihn dort allein gelassen habe, für den Kläger schwer ehrenrührig ist. Auf die zuletzt im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 2006 von den Parteivertretern erörterte Frage, ob die letzte Reise des Klägers zum Nanga Parbat im Jahre 2005 eine Suchexpedition gewesen sei, ob es sich bei dem Bergsteiger, dessen sterbliche Überreste auf dieser Reise - sowie einer vorangegangenen Reise im Jahre 2000 - sichergestellt worden sind, um den Bruder des Klägers gehandelt habe und ob der Fundort ggf. zugunsten der Version des Klägers Rückschlüsse auf den tatsächlichen Hergang der Ereignisse zulasse, kommt es vor diesem Hintergrund nicht an.

b. Die mit dem Klagantrag zu Ziffer 11 angegriffene Äußerung enthält in ihrem „Antwortsatz“ zudem die definitive Behauptung, dass der Bruder des Klägers nicht an der Stelle zu Tode gekommen sei, die der Kläger in seiner Schilderung des Geschehens angegeben hat, und dass der Kläger in seinen Veröffentlichungen insoweit wissentlich falsche Angaben gemacht habe. Damit gelten für ihre Zulässigkeit die gleichen Ausführungen wie zu der mit Ziffer 7. des Klagantrags angegriffenen Äußerungen, so dass auf die Ausführungen oben unter und I. 7. und I. 2. Bezug genommen wird.

12. Die Klage ist weiter begründet, soweit der Kläger die Unterlassung *der* Verbreitung der Äußerung „Günther Messner kam bei Abstieg vom Gipfel ums Leben, wobei er in hilfloser Lage, wie leider angenommen werden muß, von seinem Bruder im Stich gelassen wurde“ verlangt. Auch mit dieser Äußerung wird dem Kläger unterstellt, er habe - wie der Zusammenhang ergibt: um sein Ziel, den Nanga Parbat zu übersteigen, zu erreichen - seinen Bruder seinem Schicksal überlassen. Auch insoweit gelten die Ausführungen oben unter 1.1., wonach unter Wahrung der Voraussetzungen an eine Verdachtsberichterstattung Vermutungen über das Geschehen auf dem Gipfel des Nanga Parbat geäußert werden mögen, die Verbreitung *der* definitiven Behauptung, der Kläger habe um des Ziels einer erstmaligen Übersteigung des Nanga Parbat Willen den Tod seines Bruders in Kauf genommen, aber bei der gegebenen Sachlage nicht zulässig ist.

13. Schließlich kann der Kläger von den Beklagten auch verlangen, es zu unterlassen, die Äußerung zu verbreiten „Das Unternehmen hat auch deutlich gemacht, wie nah sich Sinn und Widersinn beim Kampf um die Eroberung naturgegebener Zitadel-

len der Erde kommen, wenn purer Egoismus sich dem gemeinsamen Ziel zum Zweck individueller Berühmtheit entzieht und dabei noch der Tod eines Kameraden in Kauf genommen wird". Zwar handelt es sich bei dieser Äußerung äußerlich um eine Meinungsäußerung; auch sie aber fußt auf der Tatsachenbehauptung, dass der Kläger sich auf dem Gipfel des Nanga Parbat von seinem Bruder getrennt habe, die, wie ausgeführt, nicht erweislich wahr ist und deren Verbreitung - auch in der Form der Verbreitung von sie inhaltlich voraussetzenden Meinungsäußerungen - der Kläger daher nicht zu dulden braucht.

II. Die weitergehende Klage ist dagegen unbegründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagten kein Anspruch darauf zu, es zu unterlassen, die Äußerungen zu verbreiten, „Er fragte mich, ob er das Buch wenigstens teilweise bei mir auf Schloß Erolzheim schreiben dürfe, da hätte er wohl am ehesten Ruhe dafür" oder „Reinhold schrieb große Teile seines Buches bei mir auf dem Schloß" (Klagantrag zu Ziffer 3.). Bei den angegriffenen Äußerungen handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung bzw. - jedenfalls was die Umfangsangabe „große Teile" betrifft - um eine Meinungsäußerung mit deutlichem Bezug zu einer Behauptung über Tatsachen. Da diese Tatsachenbehauptungen nicht geeignet sind, den Kläger im öffentlichen Ansehen herabzusetzen und die Beweislastregel des § 186 StGB daher nicht greift, hätte es ihm obliegen darzulegen und zu beweisen, dass sie unzutreffend sind. Sein diesbezüglicher Vortrag, er habe das Buch mit der damaligen Ehefrau des Beklagten zu 2. auf Schloss Erolzheim nur lektoriert - und nur so sei der Passus in seinem Werk „Die weiße Einsamkeit", S. 55 („Als ich aus dem Krankenhaus entlassen wurde, war ich Gast auf dem Landsitz der Kienlins in Erolzheim. Uschi .. arbeitete gemeinsam mit mir am Manuskript zum Buch ‚Die rote Rakete'") zu verstehen -, reicht insoweit nicht aus, um die Unwahrheit der angegriffenen Äußerung feststellen zu können.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf §3 ZPO.